

Turnverein Wehingen 1891 e.V.

Ordnung zur Vertretungsvollmacht der einzelnen Organe

Grund der Änderung:

Verbesserung der Lesbarkeit: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Historie: Rev02 nach Rev03:

- Nur in der Entwurfsfassung
 - Anpassungen Neuerungen „Blau“
 - Hinweise/Gründe/Infos
- ➔ *Neu-Allgemein:*
 - *Verbesserung der Lesbarkeit (siehe oben), ohne dies im Entwurf entsprechen hervorzuheben*
 - *Umbenennung: (Bisherige Begriffe bleiben weiterhin gültige Bezeichnung z.B.: in Protokollen)*
 - *„Generalversammlung“ -> „Mitgliederversammlung“*
 - *„TuS“ -> „Hauptausschuss“*
- ➔ *Im Speziellen:*
 - *§§ „In Kraft treten“ aktualisiert.*

§ 1 Allgemein:

In dieser Ordnung ist die Vertretungsmacht der einzelnen Organe geregelt. Der ~~Turn- und Sportrat~~ Hauptausschuss (TuS) legt die jeweiligen Beträge fest. Die betreffenden Organe sind bei Änderungen, bzw. bei Amtsübernahme zu informieren. Diese Informationspflicht ist erfüllt, wenn die jeweils gültige Ordnung für die jeweiligen Organe öffentlich ausliegt (z.B. auf Homepage). Die Ordnungen können jederzeit von den Vereinsmitgliedern ohne Angabe von Gründen eingesehen werden.

§ 2 Vertretungsmacht des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden:

Die Vertretungsmacht des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000 € die Zustimmung des Hauptausschusses (TuS) erforderlich ist.

Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder den Verein zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden abgeschlossen werden. Der Hauptausschuss ist über neu Verträge, Verbindlichkeiten zur darauffolgenden Hauptausschusssitzung zu informieren.

§ 3 Vertretungsmacht des Hauptkassier:

Die Vertretungsmacht des ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500 € die Zustimmung des Hauptausschusses (TuS) erforderlich ist.

Der Hauptausschuss ist über neu Verträge, Verbindlichkeiten zur darauffolgenden Hauptausschusssitzung zu informieren.

§ 4 Vertretungsmacht der Abteilungsleiter / Abteilungskassier:

Die Vertretungsmacht des Abteilungsleiters und des Abteilungskassier ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2.500 € die Zustimmung des Abteilungsausschusses erforderlich ist. Ab einem Geschäftswert über 250.-€ ist der Abteilungsausschusses in der jeweils darauffolgenden Sitzung zu Infomieren!

Verträge, die die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportler, Trainer und Übungsleiter können rechtsverbindlich vom Abteilungsleiter abgeschlossen werden. Die Vertretungsmacht gilt auch für die jeweils benannte Stellvertretung.

Der Abteilungsausschuss ist über neu Verträge, Verbindlichkeiten zur darauffolgenden Ausschusssitzung zu informieren.

Zur Vermeidung von Überschuldung:

- Abteilungsverschuldungen im laufenden Geschäftsjahr über 10000.-€ müssen der Vorstandschaft gemeldet werden.
- Generell müssen Verschuldungen der Abteilungskasse zum Jahresabschluss von über 5000.- € explizit in der Hauptausschusssitzung vor einer Hauptversammlung explizit benannt werden!
- müssen Verträge jährlich kündbar sein, ansonsten nur unter Absprache mit der Vorstandschaft.
- Neuverträge, Verbindlichkeiten, können nur mit Guthaben in Abteilungskasse geschlossen werden, ansonsten nur unter Absprache mit Vorstandschaft.
- eine Übersicht von laufenden Leistungen und Verpflichtungen müssen auf Antrag der Vorstandschaft innerhalb von 14 Tagen vorgelegt werden.

§ 5 In Kraft treten:

Diese Ordnung und die nachfolgenden Abteilungsordnungen tritt/treten am Tage der Veröffentlichung auf www.tvwehingen.de in Kraft und ersetzt die bisherige.

Sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.